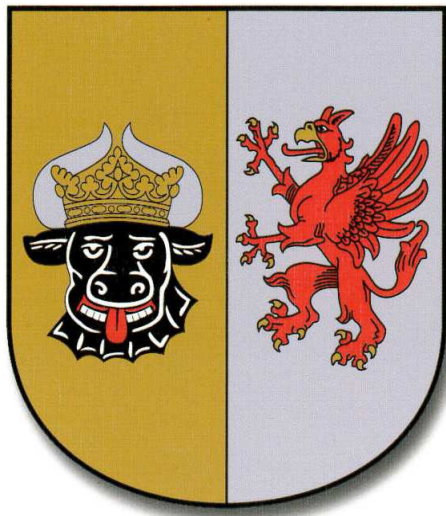


ENTWURF VOM 08.10.2020



Verhandelt am . .

vor mir,

**Notariatsverwalter Marcel Lehmann
- nachstehend Notar genannt -**

mit dem Amtssitz in Neubrandenburg

erschieden in den Amtsräumen in 17033 Neubrandenburg, Gartenstraße 1:

1. Herr Frank Benischke,
geboren am 05.01.1964,
geschäftsansässig in 17034 Neubrandenburg, Heidenstraße 6,
ausgewiesen durch gültigen Personalausweis,

hier handelnd nicht im eigenen Namen, sondern für die Tochter-GmbH,
Immobilien Dienstleistungsgesellschaft Neubrandenburg mbH, mit dem Sitz
in Neubrandenburg, eingetragen im Handelsregister des Amtsge-
richts Neubrandenburg unter HRB 2349 Geschäftsadresse: 17034 Neubranden-
burg, Heidenstraße 6

und gleichzeitig handelnd mit

2. Herrn Michael Wendelstorf,
geboren am 31.08.1971,
geschäftsansässig in 17034 Neubrandenburg, Heidenstraße 6,
ausgewiesen durch gültigen Personalausweis,

beide handelnd nicht im eigenen Namen, sondern für die Mutter-GmbH,
Neubran- denburger Wohnungsgesellschaft mbH, mit dem Sitz in
Neubrandenburg, einge- tragen im Handelsregister des Amtsgerichts
Neubrandenburg unter HRB 465 Geschäftsadresse: 17034 Neubrandenburg.

Hierzu bescheinige ich gem § 21 Abs. 1 Nr. 1 BNotO aufgrund Einsicht in das
Handelsregister des AG Neubrandenburg vom 08.10.2020, dass die Immobilien
Dienstleistungsgesellschaft Neubrandenburg mbH, dort unter HRB 2349 einge-
tragen ist und durch Herrn Frank Benischke als Geschäftsführer einzeln und von
den Beschränkungen des § 181 BGB befreit vertreten werden kann.

Weiter bescheinige ich gem § 21 Abs 1 Nr 1 BNotO aufgrund Einsicht in das
Handelsregister des AG Neubrandenburg vom 08.10.2020, dass die Neubran-
denburger Wohnungsgesellschaft mbH, dort unter HRB 465 eingetragen ist und
durch Herrn Frank Benischke und Herrn Michael Wendelstorf als Geschäftsfüh-
rer gemeinsam und von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit vertreten
werden kann.

Auf Ansuchen der Erschienenen beurkunde ich ihren vor mir abgegebenen Erklärun-
gen gemäß folgenden

Verschmelzungsvertrag

über die Aufnahme des Vermögens der Tochter-GmbH durch die Mutter-GmbH.

§ 1 Sachstand

(1) An der eingangs bezeichneten Tochter-GmbH ist nach Angaben der Beteiligten, die mit der in den Registerakten hinterlegten jüngsten Gesellschafterliste (§ 40 Abs. 1 GmbHG) übereinstimmt, beteiligt:

die eingangs bezeichnete Mutter-GmbH mit einem Geschäftsanteil im Nennbetrag von 77.000,00 EUR.

(2) Nach Angabe der Erschienenen und der Vertretenen sind die Einlagen und ein etwaiges Aufgeld auf die Geschäftsanteile in voller Höhe einbezahlt. Sonderrechte iSv §§ 23 und 50 Abs. 2 UmwG bestehen bei der Tochter-GmbH nicht.

§ 2 Vermögensübertragung, Verschmelzungstichtag

(1) Die Tochter-GmbH als übertragender Rechtsträger überträgt ihr Vermögen (entsprechend dem Buchwert) als Ganzes mit allen Rechten und Pflichten unter Auflösung ohne Abwicklung auf die Mutter-GmbH als übernehmenden Rechtsträger gem. § 2 Nr. 1, §§ 46 ff UmwG (Verschmelzung durch Aufnahme).

(2) Die Übernahme des Vermögens der Tochter-GmbH erfolgt im Innenverhältnis mit Wirkung zum 01.01.2021, 0:00 Uhr (handelsrechtlicher Verschmelzungstichtag im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 6 UmwG). Von diesem Zeitpunkt an bis zum Zeitpunkt des Erlöschens der Tochter-GmbH gem. § 20 Abs. 1 Nr. 2 UmwG gelten alle Handlungen und Geschäfte der Tochter-GmbH als für Rechnung der Mutter-GmbH vorgenommen und geführt.

(3) Der Verschmelzung wird die Bilanz aus dem mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk der GdW Revision AG in Berlin versehenen Jahresabschluss der Tochter-GmbH zum 31.12.2020 (steuerlicher Übertragungstichtag im Sinne des § 2 Abs. 1 UmwStG) als Schlussbilanz zugrunde gelegt.

(4) Sollte die Verschmelzung nicht bis zum 31.12.2021 in das Handelsregister der Mutter-GmbH eingetragen worden sein, so verschieben sich Bilanz- und Verschmelzungstichtag jeweils um ein Jahr, mithin auf den 31.12.2021 bzw. den 01.01.2022.

§ 3 Gegenleistung

Die Übertragung erfolgt ohne Gegenleistung.

Die Mutter-GmbH darf zur Durchführung der Verschmelzung ihr Stammkapital gem. § 54 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 UmwG nicht erhöhen, so dass Angaben über den Umtausch der Anteile (§ 5 Abs. 1 Nr. 2 bis 5 UmwG) gem. § 5 Abs. 2 UmwG nicht erforderlich sind.

§ 4 Sonderrechte, Besondere Vorteile

(1) Die aufnehmende Gesellschaft gewährt einzelnen Anteilsinhabern sowie den Inhabern besonderer Rechte im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 7 UmwG weder Rechte, noch sind für diese Personen Maßnahmen vorgesehen.

(2) Keinem Mitglied eines Vertretungsorgans oder eines Aufsichtsorgans der an der Verschmelzung beteiligten Rechtsträger, keinem geschäftsführenden Gesellschafter, keinem Abschlussprüfer oder Verschmelzungsprüfer werden besondere Vorteile iSv § 5 Abs. 1 Nr. 8 UmwG gewährt.

§ 5 Folgen der Verschmelzung für die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen

(1) Die Mutter-GmbH wird mit Wirksamwerden der Verschmelzung neuer Arbeitgeber der zu diesem Zeitpunkt bei der Tochter-GmbH beschäftigten Arbeitnehmer. Auf den Übergang findet § 613a Abs. 1, 4 bis 6 BGB Anwendung (§ 324 UmwG). Damit führt die Verschmelzung individualarbeitsrechtlich zu keinen Veränderungen für die Arbeitnehmer der Tochter-GmbH und der Mutter-GmbH. Die übergehenden Arbeitsverhältnisse werden unter voller Anrechnung der Betriebszugehörigkeitszeiten sowie der ggf. bestehenden Vereinbarungen über Direktversicherungen und Altersversorgungszusagen unverändert zu den bisherigen Bedingungen fortgesetzt.

(2) Die Verschmelzung führt zu keinen Veränderungen der betrieblichen Struktur und der betrieblichen Organisation. Eine Betriebsänderung, die Verhandlungen mit dem Betriebsrat der Tochter-GmbH erforderlich machen würde, wird durch die Ver-

schmelzung selbst nicht bewirkt. Die derzeit bei der Tochter-GmbH geltenden Betriebsvereinbarungen gelten als kollektivrechtliche Regelungen fort.

(3) Sowohl die Tochter-GmbH als auch die Mutter-GmbH hat einen Betriebsrat. Diesen ist der Entwurf des Verschmelzungsvertrages mit Schreiben vom (Datum) zugeleitet worden. Eine Kopie der Empfangsbestätigung samt Entwurf des Verschmelzungsvertrages wird dieser Urkunde als Beweisanlage beigelegt. Die beteiligten Betriebsräte haben ihre Kenntnisnahme vom Verschmelzungsvertrag schriftlich bestätigt und auf die Einhaltung der Frist gem. § 5 Abs. 3 UmwG verzichtet (Beweisanlagen 2 und 3).

(4) Betriebsverfassungsrechtliche Konsequenzen ergeben sich nicht.

Für die Arbeitnehmer der übertragenen Gesellschaft wurde der als Anlage dieser Niederschrift beigelegte Interessenausgleich vereinbart und sie werden ab dem Verschmelzungstichtag Arbeitnehmer der aufnehmenden Gesellschaft. Auf die Anlage wird hiermit verwiesen.

(5) Mitbestimmungsrechtliche Änderungen ergeben sich nicht, da die maßgeblichen Schwellenwerte nicht erreicht werden. Auch nach der Verschmelzung wird die Zahl der Arbeitnehmer der Mutter-GmbH einschließlich der von der Tochter-GmbH übergehenden Arbeitnehmer nicht mehr als 500 betragen (§ 1 Abs. 1 Nr. 3 DrittelbeteiligungsgG).

§ 6 Weitere Bestimmungen

(1) Die Firma der Mutter-GmbH wird unverändert fortgeführt.

(2) Die Geschäftsführung der Mutter-GmbH ändert sich nicht. Prokuren und Geschäftsführungen bei der Tochter-GmbH erlöschen mit Vollzug im Handelsregister der Mutter-GmbH.

(3) Die Tochter-GmbH hat keinen Grundbesitz.

(4) Die Tochter-GmbH verfügt ihrerseits nicht über Beteiligungen an deutschen Gesellschaften mit beschränkter Haftung.

(5) Die Tochter-GmbH und die Mutter-GmbH verzichten auf die Erstattung eines Verschmelzungsberichtes.

§ 7 aufschiebende Bedingung

Dieser Vertrag steht unter der aufschiebenden Bedingung der zustimmenden Entscheidung der Stadtvertretung der Stadt Neubrandenburg.

§ 8 Hinweise, Vollmacht

(1) Der Notar hat den Beteiligten den weiteren Verfahrensablauf bis zum Wirksamwerden der Verschmelzung erläutert, insbesondere auf das Erfordernis zu beurkundender Zustimmungsbeschlüsse der Gesellschafterversammlung der Tochter- und der Mutter-GmbH hingewiesen und auf den Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Verschmelzung.

(2) Die Wirkungen der Verschmelzung (insbesondere die Gesamtrechtsnachfolge in alle Rechtsverhältnisse der Tochter-GmbH, mögen sie bekannt sein oder nicht) sind den Beteiligten bekannt.

(3) Wenn nicht bevorrechtigte Gläubiger der Tochter-GmbH glaubhaft machen können dass die Erfüllung ihrer noch nicht fälligen Forderungen durch die Verschmelzung gefährdet wird, kann ihnen bei Anmeldung binnen sechs Monaten nach Vollzug unter den Voraussetzungen des § 22 UmwG Sicherheit zu leisten sein.

(4) Gem. § 25 UmwG können Mitglieder der beteiligten Vertretungs- und Aufsichtsorgane für etwaige Schäden gegenüber Gesellschaftern, Gläubigern oder den Gesellschaften haften; die Ansprüche verjähren in fünf Jahren nach Vollzug.

(5) Die Vertragsteile bevollmächtigen und beauftragen die Mitarbeiter des amtierenden Notars, Amtsnachfolgers oder bestellten Vertreters, Mandy Süße, Anja Hinrich, Birgitt Metzner und Sarah Sternberg, dienstansässig in 17033 Neubrandenburg, Gartenstraße 1, je einzeln und befreit von § 181 BGB, Erklärungen, Bewilligungen und Anträge materiell- oder formellrechtlicher Art zur Ergänzung oder Änderung des Vertrages abzugeben, soweit diese zur Behebung behördlicher oder gerichtlicher Beanstandungen zweckdienlich sind.

§ 9 Kosten und Abschriften

(1) Alle mit diesem Vertrag und der Abwicklung entstehenden Kosten Gebühren und Steuern einschließlich der Kosten der Zustimmungsbeschlüsse trägt die Mutter-GmbH. Falls die Verschmelzung nicht wirksam werden sollte, tragen die beteiligten Gesellschaften die Notarkosten je zur Hälfte und ihre außerurkundlichen Kosten je allein.

(2) Von dieser Urkunde erhalten

Ausfertigungen:

- das Registergericht des Sitzes des übernehmenden Rechtsträgers
- das Registergericht des Sitzes des übertragenden Rechtsträgers

Beglaubigte Abschriften:

- die Tochter-GmbH
- die Mutter-GmbH
- Finanzamt für Körperschaften Neubrandenburg gem § 54 EStDV

Einfache Abschrift:

- Steuerberater
- (Finanzamt – Grunderwerbsteuerstelle)

Vorstehende Niederschrift nebst Anlagen wurde den Erschienenen von dem Notar vorgelesen, von ihnen genehmigt und eigenhändig, wie folgt, unterschrieben:

Frank Benischke

Michael Wendelstorf

Marcel Lehmann, Notariatsverwalter